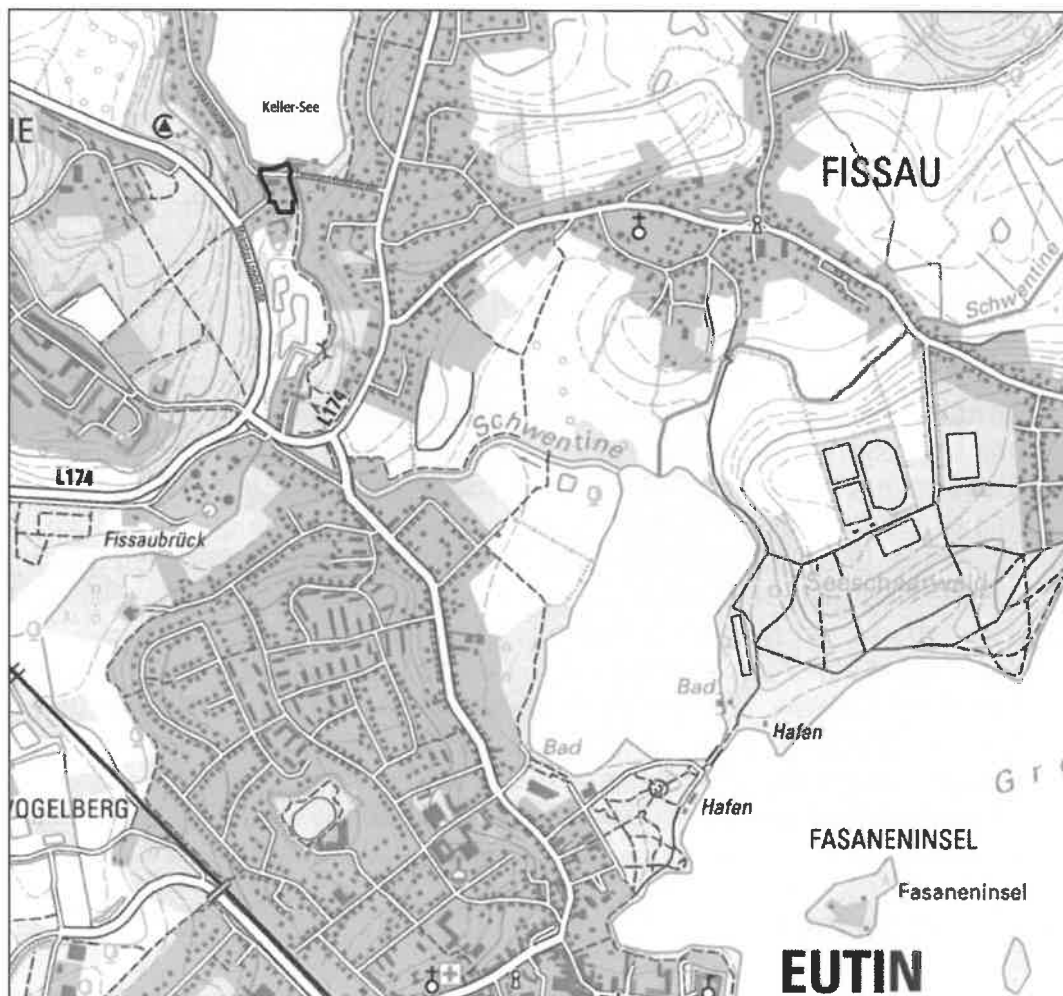


**Stadt Eutin
(Schleswig-Holstein, Kreis Ostholstein)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Eutin für ein
Gebiet in Fissau, Leonhard-Boldt-Straße
(ehemaliges Seeschloss - Hotel am Kellersee)**

**FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und
Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“
(DE 1830-390) und des FFH-Gebiets „Seen des mittleren
Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392)**



Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Auftragnehmer: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 27. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Methodik	4
3	Beschreibung des Vorhabens	4
4	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	6
4.1	Vorbelastungen	6
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren.....	6
4.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
4.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
4.5	Kumulative Wirkfaktoren	6
5	Grundlagen	7
5.1	FFH-Gebiet „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391)	7
5.1.1	Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391).....	7
5.1.2	Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391)	7
5.1.3	Zielarten des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391)	8
5.1.4	Betrachtung der relevanten Arten	8
5.1.5	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391).....	8
5.2	FFH-Gebiet „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392)	10
5.2.1	Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392).....	10
5.2.2	Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392).....	10
5.2.3	Zielarten des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392).....	11
5.2.4	Betrachtung der relevanten Arten	12
5.2.5	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392)	12
6	Auswirkungen des Vorhabens.....	13
7	Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens	14
8	Literatur.....	15

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 148 der Stadt Eutin. Es ist vorgesehen, den gesamten Gebäudebestand im Plangeltungsbereich abzubauen und neu zu bebauen. Alle Gebäude im Plangeltungsbereich mit Ausnahme des schilfgedeckten Gebäudes im Süden werden noch genutzt. Die Gebäude wurden zwischen 1910 und 1980 errichtet. Die Gebäude wurden laufend für den Betrieb des Hotels modernisiert und weisen keine sichtbaren Bauschäden auf.

Das Vorhaben umfasst einen Bereich im FFH-Gebiet „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-390) und befindet sich im Abstand von etwa 20 m zum FFH-Gebiet „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392). Beide Gebiete grenzen aneinander an.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es potenziell zur Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete kommen. Entsprechend erfolgt eine Prüfung bezüglich der Schutzerfordernisse der FFH-Gebiete. Im Weiteren wird der Begriff „FFH-Gebiet“ einheitlich verwendet.

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt. Auf der Grundlage vorhandener Daten und aktueller Erfassungen ist zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des FFH-Gebietes kommen kann. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des FFH-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des FFH-Gebietes durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Prüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Maßgeblich bei der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind zum einen Wirkungen durch das Planvorhaben in den Bereich der Natura-2000-Gebiete hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Arten durch Sekundärwirkungen), sowie kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben.

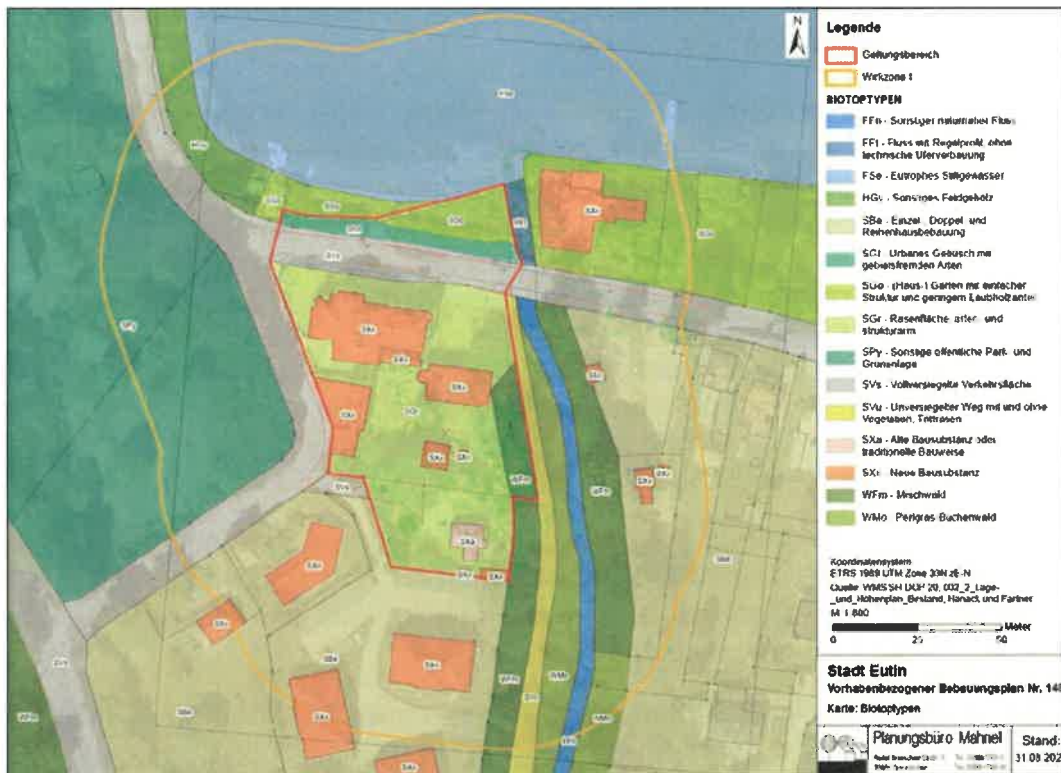


Abbildung 1: Biotopbestand innerhalb des Vorhabenbereiches mit geplantem Plangeltungsbereich und Wirkzone 1 (Quelle: PLANUNGSBÜRO MAHNEL).

2 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse des FFH-Gebietes „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-390) und des FFH-Gebietes „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392) betrachtet. Der Wirkraum wird aufgrund der Vorbelastungen und der Art und Weise des Vorhabens und der bestehenden Vorbelastungen mit maximal 50 m um den Eingriffsbereich festgelegt.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 148 der Stadt Eutin. Es ist vorgesehen, den gesamten Gebäudebestand im Plangeltungsbereich abzubauen und neu zu bebauen. Die Gebäude wurden zwischen 1910 und 1980 errichtet. Die Gebäude wurden laufend für den Betrieb des Hotels modernisiert und weisen keine sichtbaren Bauschäden auf. Der Gebäudebestand wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den Gebäudebestand (BAUER 2024A) betrachtet. Weiterhin wird der Plangeltungsbereich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BAUER 2024B) betrachtet.

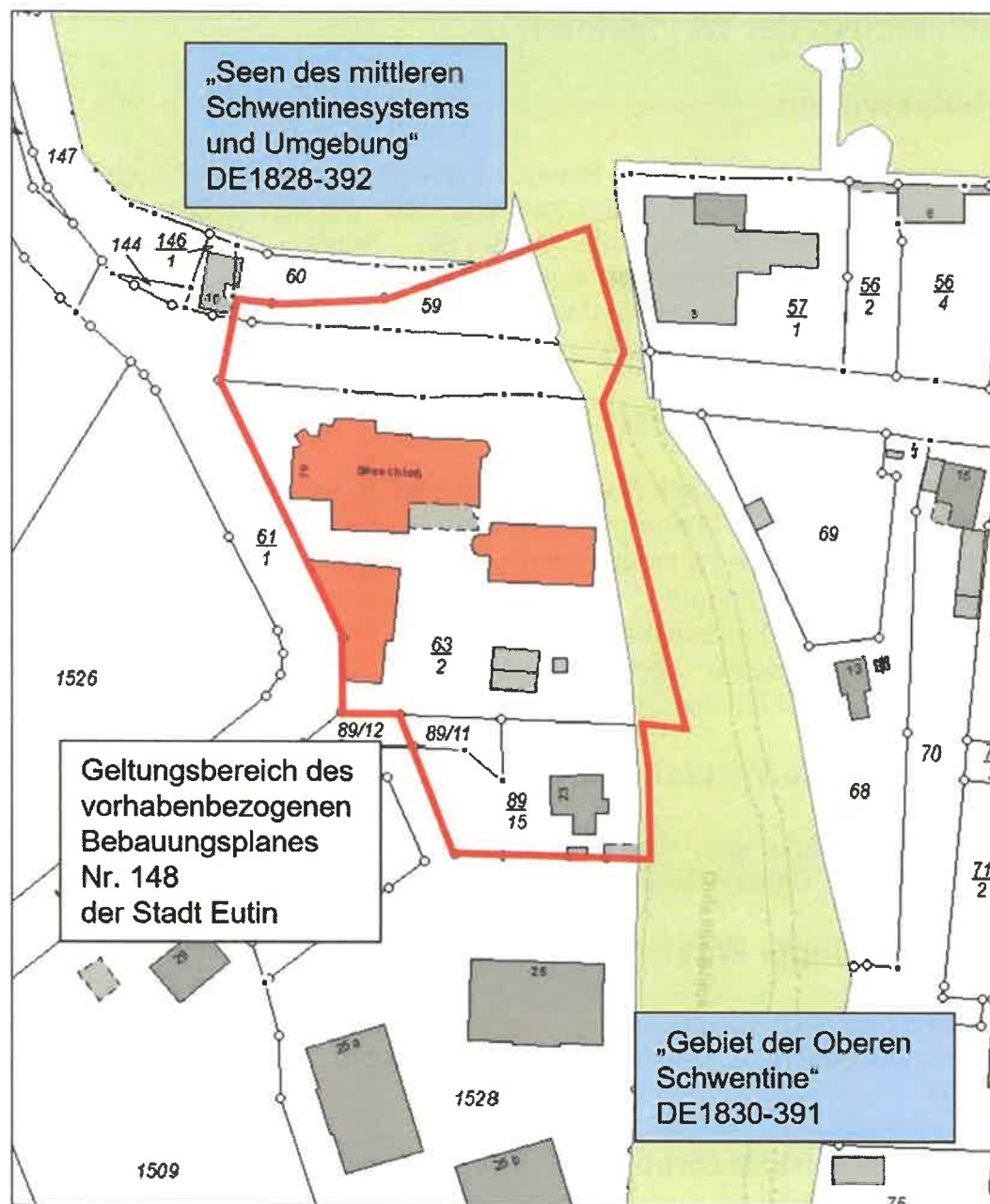


Abbildung 2 Lage des Plangeltungsbereichs und die angrenzenden FFH-Gebiete (Kartenportal Landkreis Ostholstein).

4 Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Im Plangeltungsbereich stehen Gebäude, die als Hotel bzw. Pension genutzt wurden und teilweise noch genutzt werden. Es ist der Abbruch der bestehenden Gebäude und ein Neubau vorgesehen. Der Plangeltungsbereich ist Bestandteil der bebauten Ortslage vom Ortsteil Fissau der Stadt Eutin. Diese Vorbelastung ist bei der Bewertung des Vorhabens einschließlich zu berücksichtigen.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Eingriffe in Gehölzstrukturen
- Abbruch des Gebäudebestandes

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich innerhalb der Ortslage von Eutin.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkungen sind vergleichbar mit der bisherigen Nutzung des Plangeltungsbereiches. Diese anlagebedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind vergleichbar mit der bisherigen Nutzung des Plangeltungsbereiches. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen.

4.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld sind nicht bekannt.

5 Grundlagen

Nachfolgend werden die FFH-Gebiete betrachtet. Grundlage stellen die Standarddatenbögen, die Managementpläne und die Ergebnisse des Monitorings (2010) dar.

5.1 FFH-Gebiet „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391)

5.1.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391)

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-390). Das Gebiet dient der Erhaltung eines durchgehenden, im Oberlauf durch unberührte Geröll- und Gefällestrrecken geprägten Bachtalsystems in natürlicher Dynamik, mit naturnah bewaldeten oder extensiv beweideten Hang-, Schlucht- und Quellgebieten am Bungsberg, einem daran anschließenden, weitgehend offenen, mit landschaftsprägenden Baumbeständen gesäumtem Talraum einschließlich von der Schwentine durchflossenen eutrophen Seen, jeweils mit ihren limnischen und amphibischen, bach- bzw. seeuferbegleitenden Strukturen, Funktionen und Lebensgemeinschaften. Die Lebensräume der Zielarten (vergleiche Tabelle 2) stellen neben den FFH-LRT ebenfalls die Erhaltungsziele dar.

5.1.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391)

Innerhalb des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391) sind nach Standarddatenbogen (SDB) bzw. aufgrund der Ergebnisse der Managementplanung bzw. des Monitorings (2010) nachfolgend aufgeführte Lebensraumtypen (LRT) vorhanden:

Tabelle 1: Lebensraumtypen FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391) laut SDB bzw. laut MaP

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand (SDB)	Vorkommen im Nahbereich
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	C	keine
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	B/C	keine
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	C	keine
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B	keine
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	C	keine

In der Umgebung des Plangeltungsbereiches kommen keine FFH-LRT vor. Die Schwentine ist angrenzend an den Plangeltungsbereich nicht dem LRT 3260 zuzuordnen. Die Mindestkriterien werden hier nicht erfüllt.

5.1.3 Zielarten des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391)

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) und im Ergebnis der Managementplanung bzw. dem Monitoring dargestellt.

Tabelle 2: Zielarten des „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391) laut SDB

EU-Code	Artname		EZ lt. SDB
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	C
1318	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	B
1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	C
1341	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	k.E.

Im näheren Umfeld des Planbereichs kommen potenziell Habitat der Zielart Fischotter vor. Aufgrund der Siedlungslage sind Arten wie die Haselmaus auszuschließen. Die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BAUER 2024 a) untersucht. Es gibt keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudebestandes im Plangeltungsbereich durch Fledermäuse.

5.1.4 Betrachtung der relevanten Arten

Eine potenzielle Betroffenheit des GgB besteht nur für die Art Fischotter. Der Fischotter hat eine enge Bindung an die Schwentine bzw. die aquatischen LRT und feuchte Brachflächen. Diese Art wird nachfolgend betrachtet:

Fischotter (*Lutra lutra*) A1355

Im Rahmen der Managementplanung/Monitoring erfolgte die Ausgrenzung von Habitaten des Fischotters. Die Schwentine ist im an den Plangeltungsbereich angrenzenden Bereich nur eine Bewegungsachse des Fischotters. Die Schwentine ist in diesem Bereich stark verbaut, es grenzen allseits Siedlungsflächen an.

Es handelt sich aber bei der Schwentine in diesem Abschnitt um einen siedlungsnahen Bereich, der keine essentielle Bedeutung für den Fischotter besitzt. Eine Betroffenheit des Fischotters durch Umsetzung des Vorhabens besteht somit nicht.

5.1.5 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391)

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu potenziellen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391) bzw. dessen maßgebliche Bestandteile führen können, werden nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben bewertet:

Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Habitatansprüche der einzigen Zielart Fischotter und deren enge Bindung an Gewässer und deren Uferbereiche unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens besteht keine Betroffenheit der Habitate der Zielart Fischotter. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Zielart Fischotter des FFH-Gebietes als verträglich zu bewerten.

LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Es kann im Vorfeld eine Betroffenheit der LRT ausgeschlossen werden, da keine nachhaltig wirkenden Eingriffe in die LRT-Flächen „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ (LRT 3150) erfolgen. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Betroffenheit von LRT des FFH-Gebietes als verträglich zu bewerten.

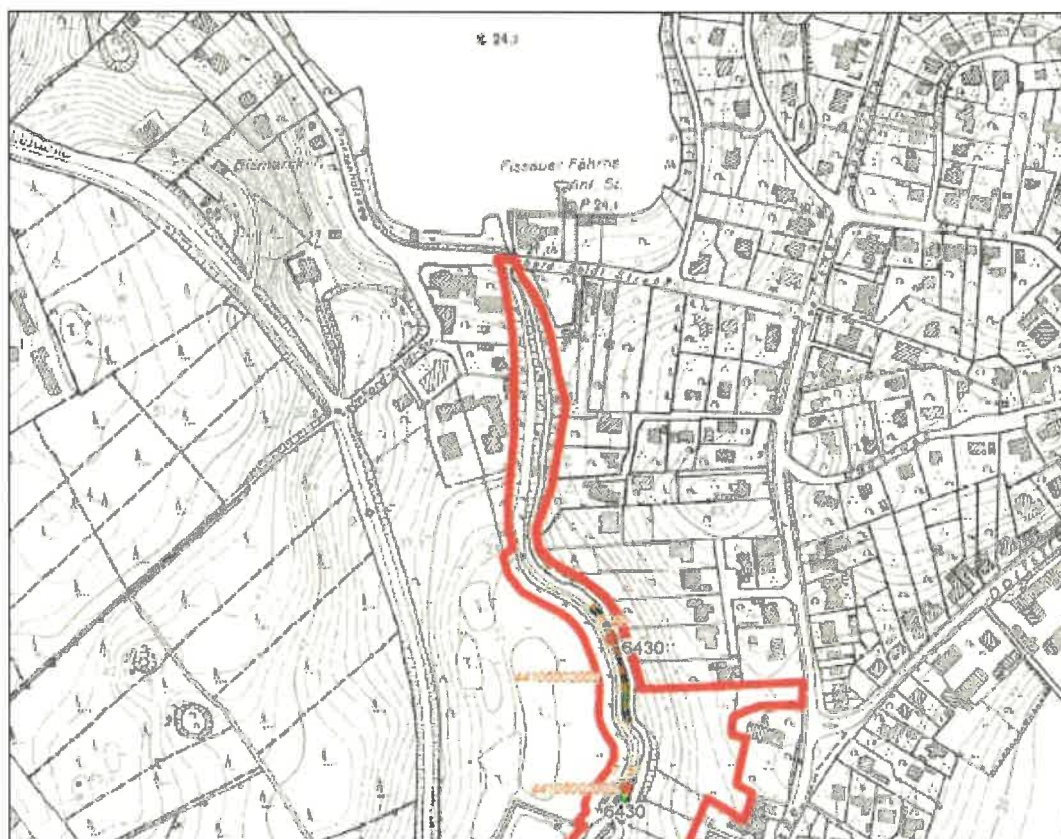


Abbildung 3: Grenze des FFH-Gebietes „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391) mit Darstellung der FFH-Lebensraumtypen.

5.2 FFH-Gebiet „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392)

5.2.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392)

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392).

Das Gebiet dient der Erhaltung eines Ausschnittes aus der gewässer- und waldreichen „Holsteinischen Schweiz“, mit naturnahen, wenig belasteten, natürlich eutrophen Seen (u.a. Kleiner Plöner See, Kellersee) und einer Reihe sehr sauberer, oligo- bis mesotropher, basenreicher Klarwasserseen (v.a. Großer Plöner See, Vierer See, Schöhsee, Behler See, Suhrer See, Dieksee, Ukleisee), einschließlich ihrer naturnahen Verlandungsbereiche und sonstigen für den Naturschutz wichtigen Ufer- und Kontaktzonen. Für die FFH-LRT 3140, 3150 und 3260 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden. Die Lebensräume der Zielarten (vergleiche Tabelle 4) stellen neben den FFH-LRT ebenfalls die Erhaltungsziele dar.

5.2.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392)

Innerhalb des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392) sind nach Standarddatenbogen (SDB) bzw. aufgrund der Ergebnisse der Managementplanung bzw. des Monitorings (2010) nachfolgend aufgeführte Lebensraumtypen (LRT) vorhanden:

Tabelle 3: Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392) laut SDB

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand (SDB)	Vorkommen im Nahbereich
3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	A	keine
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B	Bedingt (Kellersee)
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	B	keine
6510	Flachland-Mähwiesen	C	keine
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C	keine
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae	B	keine
7220	7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)	B	keine
9110	Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo- Fagetum)	C	keine
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B	keine
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald	B	keine
9180	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	C	keine
91D0	Moorwälder	C	keine
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	B	keine

Das Gewässer des Kellerses in einem Abstand von 5 bis 20 m zum Plangeltungsbereich ist dem Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) zuzuordnen.

Im Rahmen der Prüfung war demzufolge vor allem zu prüfen, ob es baubedingt oder betriebsbedingt möglicherweise zu Wasser- oder Stoffeinträgen in das Gewässer der des Kellerses bzw. des LRT 3150 kommt die zu nachhaltigen Auswirkungen führen können. Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen Wirkungen auf diese LRT-Flächen. Das Vorhaben hat keine nachhaltigen Auswirkungen auf des LRT 3150.

5.2.3 Zielarten des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392)

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) und im Ergebnis der Managementplanung (MaP) bzw. dem Monitoring dargestellt.

Tabelle 4: Zielarten des FFH-Gebietes „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392) laut SDB

EU-Code	Artname		EZ lt. SDB
1355	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	B
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	C
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	B
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	C
1318	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	A
1134	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	C
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	C
1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	B
1341	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	k.E.
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
5009	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	

Der überwiegende Teil der Zielarten weist eine enge Bindung an Gewässer bzw. aquatische Lebensräume auf. Eine weitere Artengruppe ist die Gruppe der Fledermäuse, mit einer weiten Lebensraumamplitude. Im näheren Umfeld des Planbereichs kommen potenziell Habitate der Zielart Fischotter vor. Aufgrund der Siedlungslage sind Arten wie die Haselmaus auszuschließen. Die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BAUER 2024a) untersucht. Es gibt keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudebestandes im Plangeltungsbereich durch Fledermäuse.

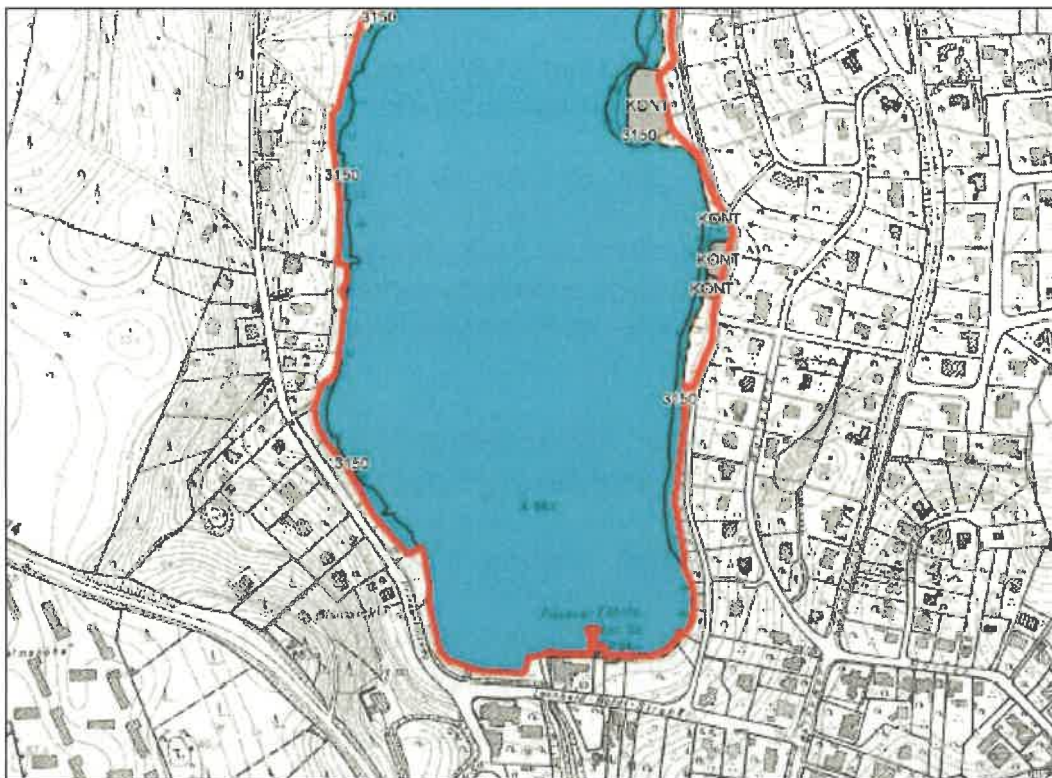


Abbildung 4: Grenze des FFH-Gebietes „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392) mit Darstellung der FFH-Lebensraumtypen. Der Kellersee ist dem LRT 3150 zuzuordnen.

5.2.4 Betrachtung der relevanten Arten

Eine potenzielle Betroffenheit des FFH-Gebietes besteht nur für die Art Fischotter. Diese Art wird nachfolgend betrachtet:

Fischotter (*Lutra lutra*) A1355

Im Rahmen der Managementplanung/Monitoring erfolgte die Ausgrenzung von Habitaten des Fischotters. Der Kellersee ist im an den Plangeltungsbereich angrenzenden Bereich ein maßgeblicher Habiabestandteil des Fischotters. Der Plangeltungsbereich ist allseits von Siedlungsflächen umgeben. Entsprechend ist die tatsächliche Bedeutung der ufernahen Bereiche des Kellersees gering. Eine Betroffenheit des Fischotters durch Umsetzung des Vorhabens besteht somit nicht.

5.2.5 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392)

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu potenziellen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391) und „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392) bzw. dessen maßgebliche Bestandteile führen können, werden nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben bewertet:

Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Habitatansprüche der einzigen Zielart Fischotter und deren enge Bindung an Gewässer und deren Uferbereiche unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens besteht keine Betroffenheit der Habitate der Zielart Fischotter. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Zielart Fischotter des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) als verträglich zu bewerten.

LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Es kann im Vorfeld eine Betroffenheit der LRT ausgeschlossen werden, da keine nachhaltig wirkenden Eingriffe in die LRT-Flächen der FFH-Gebiete erfolgen. Eine Betroffenheit des FFH-LRT ist auch aufgrund der großen Entfernung zum überwiegenden Teil der FFH-LRT der planungsrelevanten FFH-Gebiete auszuschließen. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Betroffenheit von FFH-LRT der FFH-Gebiete „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391) und „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392) als verträglich zu bewerten.

6 Auswirkungen des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391) und „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392) führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen differenziert dargestellt:

Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Im Plangeltungsbereich stehen Gebäude, die als Hotel bzw. Pension genutzt wurden und teilweise noch genutzt werden. Diese Nutzung erfolgt schon vor der Ausweisung der FFH-Gebiete. Es ist der Abbruch der bestehenden Gebäude und ein Neubau vorgesehen. Der Plangeltungsbereich ist Bestandteil der bebauten Ortslage vom Ortsteil Fissau der Stadt Eutin. Die Vorbelastungen sind mit den Auswirkungen des Vorhabens gleichzusetzen.

Baubedingte Wirkungen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Maßgebliche nachhaltige baubedingte Wirkungen auf die Zielarten der FFH-Gebiete einschließlich der FFH-LRT sind auszuschließen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Betrieb des Hotels. Anlagebedingt kommt es zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf die Zielarten der FFH-Gebiete einschließlich der FFH-LRT. Maßgebliche nachhaltige anlagebedingte Wirkungen auf die Zielarten der FFH-Gebiete einschließlich der FFH-LRT sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind vergleichbar mit der bisherigen Nutzung des Plangeltungsbereiches. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen. Maßgebliche nachhaltige betriebsbedingte Wirkungen auf die Zielarten der FFH-Gebiete einschließlich der FFH-LRT sind auszuschließen.

Kumulative Wirkungen

Da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen, die auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Zielarten der FFH- und die FFH-LRT wirken könnten, ist die Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten nicht erforderlich und nicht zielführend.

7 Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich und vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-391) und „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392) zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit Sicherheit auszuschließen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.



8 Literatur

BAUER, M. (2024a): Stadt Eutin (Schleswig-Holstein, Kreis Ostholstein), Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Eutin für ein Gebiet in Fissau, Leonhard-Boldt-Straße (ehemaliges Seeschloss - Hotel am Kellersee), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer Potenzialabschätzung; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.

BAUER, M. (2024b): Stadt Eutin (Schleswig-Holstein, Kreis Ostholstein), Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Eutin für ein Gebiet in Fissau, Leonhard-Boldt-Straße (ehemaliges Seeschloss - Hotel am Kellersee), Artenschutzfachliche Begutachtung des Gebäudebestandes und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB); unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.

BERNOTAT, D. DIERSCHKE, V. U. R. GRUNEWALD (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 160.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage.-Heidelberg (Müller-Verlag), 480 S.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

SCHREIBER, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter ffh-vp-info.de

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)